

# Ruhezeiten Wohngebiet: Ruhezeiten beim Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen

Gesetzliche Grundlage ist das **Landesimmissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (§ 8)** in Verbindung mit der **32. Bundesimmissionsschutzverordnung (32.BImSchV)**:

(1) Der Betrieb der im Anhang der 32. BImSchV aufgeführten Geräte und Maschinen ist in Gebieten, die dem Wohnen dienen (§§ 2 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 - BGBl. I S. 132 - in der jeweils geltenden Fassung), sowie in den Sondergebieten nach den §§ 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig. Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen darüber hinaus an Werktagen auch in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

(2) Geräte und Maschinen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten, dürfen, sofern sie im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge oder **gewerblich** genutzt werden, an Werktagen auch in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr betrieben werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den in Absatz 1 bestimmten Ruhezeiten zulassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Geräte und Maschinen zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ohne zeitliche Beschränkung benutzt werden, wenn die Wetterlage dies erfordert.

Die aufgeführten Geräte dürfen zu diesen Zeiten **nicht genutzt werden**

Maschinen und Geräte	werktags 20 - 7 Uhr	werktags 7 - 9 Uhr	werktags 13-15 Uhr	werktags 17 - 7 Uhr	sonn- u. feiertags ganztägig
Altglassammelbehälter	x		x <sup>1</sup>		x
Bauaufzug für den Materialtransport	x		x <sup>1</sup>		x
Baustellenbandsägemaschine	x		x <sup>1</sup>		x
Baustellenkreissägemaschine	x		x <sup>1</sup>		x
Beton- und Mörtelmischer	x		x <sup>1</sup>		x
Handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer, Bauwinde, Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen, Hydraulikbagger, Baggerlader, Seilbagger	x		x <sup>1</sup>		x
Bohrgerät	x		x <sup>1</sup>		x
Fahrzeugkühlaggregat	x		x <sup>1</sup>		x
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	x		x <sup>1</sup>		x
Förderband	x		x <sup>1</sup>		x
<b>Freischneider</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x<sup>2</sup></b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Fugenschneider	x		x <sup>1</sup>		x
Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor	x		x <sup>1</sup>		x
Grabenfräse	x		x <sup>1</sup>		x
Grader (<500 Kilowatt)	x		x <sup>1</sup>		x
<b>Gras- oder Rasentrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x<sup>2</sup></b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (ohne Verbrennungsmotor)	x		x <sup>1</sup>		x
Heckenschere	x		x <sup>1</sup>		x

Hochdruckspülfahrzeug	x		x <sup>1</sup>		x
Hochdruckwasserstrahlmaschine	x		x <sup>1</sup>		x
Hubarbeitsbühnen mit Verbrennungsmotor	x		x <sup>1</sup>		x
Hydraulikaggregat	x		x <sup>1</sup>		x
Hydraulikhammer	x		x <sup>1</sup>		x
Kehrmaschine	x		x <sup>1</sup>		x
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	x		x <sup>1</sup>		x
Kompressor (< 350 Kilowatt)	x		x <sup>1</sup>		x
Kraftstromerzeuger	x		x <sup>1</sup>		x
Lader	x		x <sup>1</sup>		x
<b>Laubbläser</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x<sup>2</sup></b>	<b>x</b>	<b>x</b>
<b>Laubsammler</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x<sup>2</sup></b>	<b>x</b>	<b>x</b>
Mobilkran	x		x <sup>1</sup>		x
Motorhacke (<3 Kilowatt)	x		x <sup>1</sup>		x
Muldenfahrzeug (< 500 Kilowatt)	x		x <sup>1</sup>		x
Müllsammelfahrzeug	x		x <sup>1</sup>		x
Müllverdichter	x		x <sup>1</sup>		x
Pistenraupe	x		x <sup>1</sup>		x
Planiermaschine (< 500 Kilowatt)	x		x <sup>1</sup>		x
Rammausrüstung	x		x <sup>1</sup>		x
Rasenmäher	x		x <sup>1</sup>		x
Rohrleger	x		x <sup>1</sup>		x
Rollbarer Müllbehälter	x		x <sup>1</sup>		x
Saugfahrzeug	x		x <sup>1</sup>		x
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	x		x <sup>1</sup>		x
Schredder / Zerkleinerer	x		x <sup>1</sup>		x
Schweißstromerzeuger	x		x <sup>1</sup>		x
Straßenfertiger	x		x <sup>1</sup>		x
Straßenfräse	x		x <sup>1</sup>		x
tragbare Motorkettensäge	x		x <sup>1</sup>		x
Transportbetonmischer	x		x <sup>1</sup>		x
Turmdrehkran	x		x <sup>1</sup>		x
Verdichtungsmaschinen in der Bauart von: Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	x		x <sup>1</sup>		x
Verdichtungsmaschinen für Bauart von: Explosionsstampfer	x		x <sup>1</sup>		x
Vertikutierer	x		x <sup>1</sup>		x
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	x		x <sup>1</sup>		x

x<sup>1</sup> Diese Geräte dürfen, sofern sie im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge oder gewerblich genutzt werden auch in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr betrieben werden.

x<sup>2</sup> Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur von 09:00Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr genutzt werden, auch von gewerblichen Nutzern.